
Ervin Peters · Paul-Klee-Str. 10 · 99425 Weimar

Stadt Weimar
Straßenverkehrsbehörde
Schwanseestr. 17
99423 Weimar

DATUM
15. September 2009

Widerspruch Anordnung Z254 Buttstedter Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Anordnung von Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) für ca. 350 m an der Buttstedter Straße zwischen dem Ortsausgang Weimar und der mittleren Zuwegung zum Kleingartengebiet nördlich des Dürren Bach in beiden Richtungen.

Ich bin durch die Anordnung des Verbots betroffen, da ich als Radfahrer dort unregelmäßig fahre, u.A. auf Wegen zum Einkaufszentrum Schöndorf und auf Freizeit- und Dienstfahrten, die mich zu Zielen nördlich des Ettersberg führen und auf denen ich schon viele km mit dem Rad auf radwegfreien Bundes- und Landesstraßen zurücklege.

Zur Begründung:

Nach §45 (9) StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, "...wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. [...] dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt."

Die benannte Stelle ist weder als Unfallhäufungsstelle bekannt, noch ist mir überhaupt ein Unfall unter Beteiligung von Radfahrern bekannt.

Unfälle passieren nach Aussagen Ortsansässiger¹ gelegentlich unter Beteiligung von Kraftfahrzeugen an den Ein- und Ausfahrten zum Kleingartengebiet, wegen mangelnder Sichtbeziehungen gerade an der Zufahrt unter der Brücke.

Die Straße hat den Charakter einer innörtlichen Bundesstraße, ist nur mäßig verkehrsbelastet und die Fahrbahn ist gut einsehbar.

Das Rad schiebend darf man dort entlang gehen, wie man auch als Fußgänger, z.B. mit Kinderwagen, dort entlanggehen darf.

Eine besondere örtliche Gefahrenlage speziell für Radfahrer besteht daher nicht.

¹Die Polizeibehörde weigert sich hinreichend detaillierte Unfalldaten an anfragende Bürger oder den adfc herauszugeben

Auf der anderen Seite besteht durch die Anordnung von Zeichen 254, Verbot für Radfahrer, eine erhebliche Einschränkung des fließenden *Radverkehrs*. Es wird die Freizügigkeit oder das Recht zur Nutzung des öffentlichen Raumes *nur* für *fahrende* Radfahrer erheblich eingeschränkt - in diesem Fall die Erreichbarkeit Schöndorfs und der Orte nördlich des Ettersberges.

Eine aufgrund von Brückensanierungsarbeiten angebotene Umleitung ist unzumutbar und führte schon zu Unfällen bei Radfahrern, die diese Umleitung nutzten².

Damit sind die Zeichen 254 dort rechtswidrig aufgestellt und ich fordere Sie hiermit auf diesen rechtswidrigen Zustand umgehend zu beseitigen indem sie die Zeichen 254 dort entfernen.

Falls Sie meiner Rechtsauffassung nicht folgen fordere ich Sie auf mir Ihre Sicht der auf die besonderen örtlichen Verhältnisse und die Gefahrenlage in der Abwägung mit den oben genannten massiven Einschränkungen nur für *fahrende* Radfahrer darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ervin Peters

Verteiler:

- AG Radverkehr, Stadtplanungsamt Herr Dunkel (Email)
- ADFC KV Weimar, LV Thüringen (Email)

²Der adfc Weimar dokumentiert die Umleitungsschikane unter http://www.adfc-weimar.de/umleitung_schoendorf.shtml